

§ 5. **Gespannpflicht.** Die Gespannhalter im Amt Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anforderung der Feuerwehr ihres Löschbezirks oder auf das ortsübliche Feueralarmsignal ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte und der Feuerwehrmannschaften zu Brand- und Unfallstellen sowie zu Feuerwehrübungen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Befreit von der Gespannpflicht sind nur die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen.

§ 6. **Oberaufsicht.** Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen des Löschverbandes Ritzebüttel wird seitens der Deputation für das Feuerlöschwesen ausgeübt. Die Feuerlöschkommission übersendet der Deputation alljährlich einen Jahresbericht und eine Abrechnung.

§ 7. **Feuerlöschkommission.** Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren in dem dem Löschverbande angehörenden Löschbezirk geschieht durch die Feuerlöschkommission. Die Feuerlöschkommission setzt sich zusammen aus dem Amtsverwalter, dem Bürgermeister von Cuxhaven, stellvertretender Vorsitzender, drei von der Landesversammlung zu erwählenden Mitgliedern, dem Oberspritzenmeister bzw. den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren in Cuxhaven. Die Mitglieder der Landesversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahre scheidet ein Mitglied aus. Für die Annahme der Wahlen findet Artikel 21 der Landgemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung.

§ 8. **Ausrichtung der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe.** Die Feuerwehren haben ihren eigenen Löschbezirk sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Maßgabe der von der Feuerlöschkommission erlassenen Bestimmungen auszurücken. Weitere Feuerwehren dürfen nur auf Ersuchen des Oberleitenden der Brandstelle dorthin ausrücken. Bei Bränden in preussischen Gemeinden ist nur auf Ersuchen des für den Brandort zuständigen preussischen Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters nachbarliche Hilfe zu leisten. Den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren von Cuxhaven ist es in besonderen Fällen gestattet, selbständig solches Ausrücken ihrer Wehren anzuordnen.

§ 9. **Die Leitung auf der Brandstelle.** Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils, b) in den übrigen Ortschaften des Amtes zunächst der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr und nach Eingetroffen der freiwilligen Feuerwehren der Kommandeur der zuerst eingetroffenen freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Vertreter. Nach Abbruch der freiwilligen Feuerwehr Feuerwehren bzw. dessen Vertreter der ortsansässigen Feuerwehr die Leitung. Mit Einverständnis der Kommandeure der Hamburgischen Berufsfeuerwehr auf einer Brandstelle des Amtes Ritzebüttel geht die technische Leitung auf diesen über.

§ 10. **Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle.** Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. **Kosten des Feuerlöschwesens.** Die für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für die Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen für Feuerlöschzwecke tragen die Gemeinden. Die gestellten Gespanne werden nach einem von der Landesversammlung genehmigten Tarif vergütet. Die Gemeinden tragen auch die Kosten des Nachschlössens. Die hierzu nötigen Mannschaften werden von den Kommandeuren der Feuerwehren bestimmt, die auch für die technische Ausbildung Sorge tragen. Die Leitung des Nachschlössens erfolgt durch Vertreter der Gemeinden.

§ 12. **Dienstanweisung.** Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und an Feuerwehrrübungen, Nichtausführung gegebener Befehle, Gehorsamsverweigerung, Entfernen von der Brandstelle oder dem Übungsplatz ohne Erlaubnis, Trunkenheit im Feuerwehrdienste werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark oder mit Haft bestraft, sofern das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen vorsieht.

Hundesteuergesetz (Auszug)

vom 11. April 1924.

§ 1. Hunde, welche im hamburgischen Staatsgebiet gehalten werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteuern. Die Steuer ist von dem Halter des Hundes zu entrichten. Befindet sich der Hund im Besitz eines anderen, so haftet neben dem Halter der Besitzer des Hundes für die Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2. Die Hundesteuer beträgt jährlich: 1. im Gebiet der Städte Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven u. Geesthacht für einen Hund 80 Goldmark, 2. im übrigen Staatsgebiet 10 Goldmark. Werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person, oder, wenn auch von verschiedenen Personen, in demselben Wohnort gehalten, so beträgt die Steuer für einen zweiten Hund das Doppelte, für einen dritten Hund das Dreifache, für einen vierten Hund das Vierfache und für einen fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt im Stadt- und Landgebiet 5 Goldmark 1. für Hunde, welche bei Ausübung eines Gewerbebetriebes als Zughunde gehalten und benutzt werden, 2. für Hunde, welche ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden, Hofräumen oder anderen Plätzen verwandt werden, sofern sie auf ringsum eingefriedigten Grundstücken oder an der Kette und nicht in Wohnungen gehalten werden.

§ 5. Durch Verordnung des Senats kann für einzelne Landgemeinden auf Antrag der Gemeindevertretung die Hundesteuer bis auf die im Stadtgebiet geltenden Sätze erhöht werden.

§ 6. Hunde, welche an Bord von Schiffen gehalten werden, sind steuerfrei. Soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, kann für das Gebiet der Stadt Hamburg die Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet die zuständige Landherrenschaft gestatten, daß Personen, welche den Handel mit Hunden gewerbsmäßig betreiben, eine von der Behörde festzusetzende Zahl von Hunden zum Zwecke des Feilbietens steuerfrei halten, sofern diese Hunde an der Kette, in Zwingern oder in sonstigen abgeschlossenen Räumen verwahrt werden. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle der Landherrenschaft der Amtsverwalter. Die zuständige Steuerbehörde (§ 14) ist befugt, solchen Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder aus ähnlichen Gründen zu ihrer Sicherheit, Führung, Bewachung oder ihrem Erwerbe den Hund nicht entbehren können, Steuerfreiheit zu gewähren. Sofern etwa sonst im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, welche die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen, kann für das Gebiet der Stadt Hamburg mit Genehmigung des Polizeiherrn und für das übrige Staatsgebiet mit Genehmigung des Landherrn von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen werden. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle des Landherrn der Amtsverwalter. Begleit- und Wachhunde für Schwerkriegsbeschädigte und schwerhörige Personen sind von der Steuer befreit.

§ 7. Die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. Die Verpflichtung, einen neu angeschafften oder von einem anderen Ort eingeführten Hund zu versteuern, tritt erst mit dem Beginn des elften Tages nach Ablauf desjenigen Tages ein, an welchem der Hund angeschafft oder eingeführt ist.

§ 8. Die Steuer ist ohne besondere Aufforderung für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten, und zwar: wenn der Hund bereits gehalten wird, im Laufe des Monats April; wenn dagegen die Verpflichtung zur Versteuerung erst nach dem 24. April eintritt, innerhalb einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des 2. Rechnungshalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen. Für gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer nicht statt.

§ 10. Gegen Empfang der Steuer wird ein schriftliches Empfangsbekenntnis erteilt und zugleich ein für das Steuerjahr gültiges Steuerzeichen verabfolgt. Für ein verlorenes Steuerzeichen wird, sobald der Nachweis der erfolgten Steuerzahlung erbracht ist, auf Antrag ein neues Steuerzeichen gegen Zahlung des im Gebührenschragen der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Betrages verabfolgt.

§ 11. Das Steuerzeichen ist am Halsband des Hundes so zu befestigen, daß es ohne Mühe zu erkennen ist. Hunde, welche nach Ablauf des Monats April auf öffentlichem Grund ohne gültiges Steuerzeichen frei umherlaufend betroffen werden, sind einzufangen. Ein eingefangener Hund wird auf Verlangen gegen Erlegung einer Gebühr und Erstattung der Fütterungskosten an den Empfangsberechtigten herausgegeben. Ist der Halter des Hundes mit der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Steuer im Rückstande, so erhöht sich die Gebühr. In diesem Falle wird der Hund auch nur gegen nachträgliche Entrichtung der Steuer herausgegeben. Die Gebühren und die Fütterungskosten werden durch den Gebührenschragen festgesetzt. Ein eingefangener Hund, der nicht binnen acht Tagen eingelöst ist, kann getötet oder durch einen von der zuständigen Behörde damit beauftragten Beamten öffentlich versteigert werden. Im Falle der Versteigerung tritt der Erlös an die Stelle des Hundes.

§ 13. Ein Steuerzeichen darf nur von demjenigen, welcher die Steuer nach Inhalt des darüber erteilten Empfangsbekenntnisses entrichtet hat, für einen von ihm gehaltenen Hund verwendet und auch im Falle einer Veräußerung des Hundes nicht mit dem Hunde dem Erwerber zur Benutzung überlassen werden. Der Erwerber eines bereits versteuerten Hundes hat, wenn er den Hund im hamburgischen Staatsgebiet hält, die Steuer ohne Rücksicht auf die von dem früheren Halter entrichtete Steuer neu zu entrichten. Wer einen von ihm gehaltenen Hund nach Maßgabe dieses Gesetzes versteuert hat, ist, wenn der Hund stirbt, die Steuer ohne Rücksicht auf die von dem früheren Halter entrichtete Steuer zu entrichten. Ist der Hund nach dem Absterben des Rechnungsjahres ohne weitere Steuerzahlung für einen anderen von ihm gehaltenen Hund zu verwenden, sofern die Voraussetzungen für die Versteuerung dieses Hundes erst nach dem Tode, der Abschaffung oder Ausfuhrung des veräußerten Hundes eingetreten sind, ist für den weiteren Hund eine höhere als die für den versteuerten Hund gezahlte Steuer zu entrichten, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

§ 14. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt im Gebiet der Stadt Hamburg der Polizeibehörde ob. In den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht wird das Gesetz vom Rate und in den Landgemeinden vom Gemeindevorstande ausgeführt. Das Rechtsmittelverfahren ist dasselbe wie bei den Gemeindeangelegenheiten.

§ 16. Der Ertrag der Hundesteuer für die in den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und im Geltungsbereich der Hamburgischen Landgemeindevorstände gehaltenen Hunde wird den einzelnen Städten und Landgemeinden, ein jeder für ihren Bezirk, überwiesen. Die erforderlichen Steuerzeichen haben die Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und die Landgemeinden von der Polizeibehörde gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Versteuerung eines von ihm gehaltenen Hundes unterläßt, 2. wer den ihm zwecks Aufnahme des Hundebestandes übersandten Fragebogen nicht oder unvollständig oder unrichtig ausfüllt, 3. wer ein Steuerzeichen in unzulässiger Weise verwendet oder einem anderen zur unzulässigen Verwendung überläßt, 4. wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 verstößt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundesteuer wird durch eine erfolgte Bestrafung nicht berührt.

Die Befugnis zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen steht für das Gebiet der Stadt Hamburg der Polizeibehörde und für das übrige Staatsgebiet der zuständigen Landherrenschaft zu. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle der Landherrenschaft der Amtsverwalter.

Öffentliche Gebäude, Verkehrsanstalten usw.

Amtsverwaltung Ritzebüttel, Schloss, Schlossgarten

Amtsgericht, Deichstr. 11

Apotheken:

Kaiser Apotheke, Amerikastr. 1

Löwen Apotheke, Deichstr. 9

Arbeitsamt, städt., Friedrichstr. 26

Badeanstalten:

Familienbad, Steinmarnstrand

Seebadeanstalt, Grimmerhorn

Warmwasserbäder,

Städtische Badeanstalt, Köhler 23

Warmbadeanstalt, Paul Koch, Seedeich 23

Köhler, Curt, Krögers Nachf., Deichstr. 39

Bahnhöfe:

Stadtbahnhof

Hafenbahnhof H.A.P.A.G. (f. Passagier-Sonderzüge)

Fischereihafen

Banken:

Commerz- u. Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Fil.

Cuxhaven, Kaemmererplatz 1

Cuxhavener Bank Gotthelf, Harms & Co., Komman-

ditgesellschaft, Norderdeichstr. 42-44

Cuxhavener Spar- u. Vorschuss-Verein, e. Gen. m.

u. H., Poststr. 11

Darmstädter u. Nationalbank Kommanditgesellschaft

auf Aktien, Zweigniederlassung Cuxhaven,

Deichstr. 8

Genossenschaftsbank Cuxhaven, e. G. m. b. H.,

Poststr. 11

Kommunalbank Cuxhaven, Zweiganstalt der Giro-

zentrale Hannover, Öffentliche Bankanstalt

Reichsbanknebenstelle Cuxhaven, Neufelderstr. o. Nr.

Vereinsbank in Hamburg, Filiale Cuxhaven, Bahn-

hofstr. 2

Baupolizei:

Schloss Ritzebüttel, Schlossgarten

Bücherhalle, öffentl., Friedrichstr. 26

Eichamt, Seedeichkaserne, Kasernenstr. o. Nr.

Einwohnermeldeamt

Schloss Ritzebüttel, Schlossgarten

Finanzamt, Neuwerthe 33

Fischauktionshalle, am Fischereihafen

Fischmarkt, Verw.-Gebäude, Hafenstr. o. Nr.

Friedhöfe:

Diese an der Gertrudkirche

Ritzebüttel an der Martinskirche

Jüdischer Friedhof in Brookeswalde

Gaswerk, Poststr. 14

Gefängnis, Deichstr. 11

Hafenamt, Ostseite (früheres Minendepot)